

095 8
IV ZB 53/52

B e s c h l u ß

In Sachen

des Maschinenschlossers Heinrich B [REDACTED] in A [REDACTED],
O [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Josephine B [REDACTED] geb. C [REDACTED] A [REDACTED]
O [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Wiederbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 7. Juli 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske, Johansen und Dr. Kregel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. Juni 1952 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Aachen vom 27.2.1952 ist die Ehe der Parteien auf die

Entscheidungsprogrammierung des Senats

Klage und Widerklage geschieden. Beide Parteien sind für schuldig, der Beklagte jedoch für überwiegend schuldig erklärt worden. Gegen dieses ihm am 7. März 1952 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 14. Mai 1952 Berufung eingelegt und gleichzeitig um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die von dem Beklagten gegen diesen Beschluß frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Nach § 233 ZPO kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur erteilt werden, wenn die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Ein Wiedereinsetzungsgrund ist danach nur gegeben, wenn die Partei, obwohl sie an sich gewillt gewesen wäre, die Frist zu nutzen, daran durch einen der im § 233 ZPO genannten Umstände gehindert worden ist. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann daher, wie der Bundesgerichtshof bereits in dem Beschluß vom 19.6.1951 - III ZB 5/51 (BGHZ 2, 347) ausgeführt hat, nicht erteilt werden, wenn die Partei die Frist bewußt nicht genutzt hat. Der Beklagte hat auch in dem hier zu entscheidenden Falle bewußt davon abgesehen, Berufung einzulegen, da er glaubte, die Klägerin werde ihrerseits Schritte unternehmen, um die Klage zurückzunehmen und auch ihm die Rücknahme der Widerklage ermöglichen. Daß er von der Klägerin über

- 3 -

ihre wahren Absichten getäuscht worden ist und daß er wegen seines Aufenthalts in der Strafanstalt außerstande war, das Verhalten der Klägerin zu überwachen, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Diese Umstände ändern nichts daran, daß der Beklagte, obwohl er in der Lage war, fristgerecht Berufung einzulegen, hiervon aus eigenem Willensentschluß abgesehen hat. Seine ihm wegen des arglistigen Verhaltens der Klägerin etwa zustehenden Schadensersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

Mit dieser Entscheidung ist auch die von dem Beklagten persönlich an den Bundesgerichtshof gerichtete Eingabe vom 2.6.1952 erledigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Lersch

Ascher

Raske

Johannsen

Kregel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS